

15.10.84

EG - G - K

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf einer EntschlieÙung des Rates über ein Aktionsprogramm
der Europäischen Gemeinschaften zum Thema Toxikologie im
Rahmen des Gesundheitsschutzes

KOM(84) 284 endg.; EG-Dok. 7764/84

Punkt der 542. Sitzung des Bundesrates am 26. Oktober 1984

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und
der Ausschuß für Kulturfragen
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu
nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt, daß die Europäische Gemeinschaft prüft, ob und inwieweit die derzeitige toxikologische Praxis auf EG-Ebene verbessert werden kann. Dies gilt insbesondere für eine bessere Koordinierung der toxikologischen Forschung zwischen den Mitgliedstaaten der EG wie auch für einen geeigneten Informations- und Datenaustausch auf diesem Gebiet.
2. Die in Abschnitt II beschriebenen Ziele sind sehr umfassend, die in Abschnitt III beschriebenen Aktionen sehr allgemein formuliert. Wenn z. B. in Abschnitt III im Kapitel "Ausbildung und Information" ausgeführt wird "Auch

die toxikologische Ausbildung für Fachkräfte aus anderen Bereichen, die mit Chemikalien umgehen, ist ein wichtiges Thema.", so fehlen die Abgrenzungskriterien, inwieweit sich ein europäisches Aktionsprogramm mit diesem Bereich beschäftigen soll.

Der Bundesrat bekräftigt deshalb erneut, daß sich die Gemeinschaft - unabhängig von der Frage der Zuständigkeit - auf Aktionen beschränken sollte, die über die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten hinausgehen und eine echte Gemeinschaftsdimension aufweisen.

3. Auch geht der Bundesrat davon aus, daß die Aktivitäten der EG auf die Gebiete beschränkt werden, die in den Aufgaben und Zielen der Europäischen Verträge enthalten sind (z. B. Art. 36 EWGV).

So hat der Bundesrat wiederholt festgestellt, daß die EWG auf dem Gebiete des Gesundheitswesens und des Bildungswesens nur eine beschränkte Zuständigkeit besitzt.

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher darauf hinzuwirken, daß beim Aktionsprogramm der EG zum Thema Toxikologie diese Grundsätze beachtet werden.

B

5. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.